

Abteilung 3240  
Wasserwirtschaft

**PSW Atdorf**  
**Stellungnahme zum Planfeststellungsantrag - offengelegte Antragsunterlagen (14.-30.05.2016)**

**Abteilung Wasserwirtschaft / Gritsch**

**Anmerkungen**

Das gesamte Vorhaben wurde über die letzten Jahre von der Genehmigungsbehörde, den zuständigen Fachbehörden und den hinzugezogenen Landesgutachtern begleitet und bis in einzelne Planungsdetails abgestimmt. Die von Behörden- und Landesgutachterseite eingebrachten fachlichen Ausführungen wurden überwiegend eingearbeitet und/oder thematisch in den Antragsunterlagen ausgeführt.

D.h. die Prüfung der nunmehr eingereichten Antragsunterlagen ist, zumindest was den wasserwirtschaftlichen Teil betrifft, schon zu einem früheren Zeitpunkt umfangreich erfolgt. Die letzte Prüfung der Endfassung der Antragsunterlagen mit Stand 12/2015 erfolgte seitens der Unterzeichnerin mit Stellungnahme vom 22.01.2016. Eine nochmalige Prüfung technischer Details ist deshalb mit Ausnahme der Antragsteile F.XV bis F.XXI nicht erfolgt.

Da gegenwärtig nicht absehbar ist, ob und wann das Vorhaben verwirklicht werden kann, erscheint es wahrscheinlich, dass zumindest in Teilbereichen bis dahin ein geänderter Stand der Technik vorliegen wird und möglicher Weise auch Ausführungspläne vorgelegt werden, die von den jetzt eingereichten Planungsunterlagen abweichen können (z.B. auch infolge von Sondervorschlägen beauftragter Firmen). Detaillierte Auflagen und Nebenbestimmungen werden deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht formuliert, sondern grundsätzliche Forderungen aufgeführt.

Bereits Anfang April wurden die bisher im Verfahren behandelten Themen von der Unterzeichnerin nochmals durchgesehen und aufgrund dessen insbesondere folgende Aspekte notiert, die im Zuge des Verfahrens noch zu regeln sind:

**Erfüllung des Standes der Technik**

Bei der Bemessung und Ausführung des Vorhabens ist der zum Zeitpunkt des Baus geltende Stand der Technik zu erfüllen. Sollten sich die Vorgaben gegenüber der Antragsplanung in diesem Sinne verändern, sind ggf. ergänzende Untersuchungen/Nachweise und Maßnahmen vorzusehen.

Zur Prüfung der Nachweise muss die Ausführungsplanung mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf bei den Fachbehörden / den Landesgutachtern vorgelegt werden.

**Ökologische Baubegleitung**

Für das Vorhaben ist über die übliche Baubegleitung hinaus auch eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, deren Befähigung nachzuweisen ist. Diese ist berechtigt, unmittelbar gegenüber Baufirmen und dem Antragsteller Anweisungen zu erteilen. Die ökologische Baubegleitung soll vor Baubeginn die Ausführungsunterlagen und geplanten Abläufe prüfen.

**Gewässerökologie und Wasserrahmenrichtlinie**

Die Auswirkungen auf die im Planungsgebiet bzw. Wirkungsraum liegenden Gewässer sind auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren.

### *Abdichtungskonzept*

Hierzu sind in Abhängigkeit der anstehenden Untergrundverhältnisse diejenigen geeigneten Abdichtungsverfahren und -medien zu wählen, mit denen diesem Minimierungsgebot entsprochen werden kann.

Grundsätzlich erscheinen die im Abdichtungskonzept beschriebenen Verfahren geeignet, den erforderlichen Abdichtungserfolg zu ermöglichen. In Abhängigkeit der tatsächlich Untertage angetroffenen geologischen Verhältnisse, könnten unter ungünstigen Bedingungen sehr zeitaufwändige und aufgrund des zu verwendenden Injektionsmaterials teure Verfahren erforderlich werden, um die gegenwärtig formulierten Restriktionen in Bezug auf den maximalen Sickerwasseraustritt (Grenzwassermenge) einzuhalten. Insofern stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang dann seitens der Behörde ein Ermessen ausgeübt werden kann, obwohl ggf. eine Verschlechterung der Gewässerverhältnisse (Grund- und Oberflächengewässer) gegenüber den jetzt getroffenen Szenarien nicht ausgeschlossen werden kann. Die rechtlichen Randbedingungen und hieraus resultierende (fachliche) Konsequenzen sollten im Planfeststellungsbeschluss dargestellt werden.

Die beabsichtigte systematische Vorerkundung (Bohrungen) und das vorauslaufende Abdichten der bekannten großen Störungszonen erscheinen sinnvoll und fachlich geboten. Das tatsächliche Verhältnis zwischen der Schüttung aus den Vorausbohrungen und der Schüttung nach dem Stollenausbruch ist im Zuge des Vortriebs zu überprüfen und nach Erfordernis anzupassen wie im Vorhaben beschrieben.

Das Minimierungsgebot (s.o.) ist einzuhalten und eine messtechnische Überwachung der hydrogeologischen Entwicklung während des Baus sicherzustellen. Die bestehende Überwachung / das Monitoring sind auf Grund der Erfahrungen ggf. anzupassen und das begleitende Modell (fortlaufend) zu verfeinern und das Injektionsprogramm zu optimieren.

Es sind Verfahren / Konzepte anzuwenden, mit denen geologisch auffällige Bereiche möglichst frühzeitig erkannt werden können, um erforderliche (Sicherungs-/Abdichtungs-) Maßnahmen frühzeitig einzuleiten.

In der Ausschreibungsplanung muss ein konkretes Abdichtungskonzept erarbeitet und der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

Auf Vorschlag des Landesgutachters Prof. Dr.-Ing. Wittke sollte eine Störzone im Sondierstollen als Positivbeispiel im Vorfeld abgedichtet und die hieraus gezogenen Erkenntnisse im Abdichtungskonzept berücksichtigt werden.

Es ist eine „hydrogeologische Baubegleitung“ einzusetzen, deren Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche noch festzulegen sind.

### *Mindestwasserdotierung Fließgewässer*

Eine ausreichende Mindestwasserdotierung der vom Vorhaben betroffenen Fließgewässer ist sicher zu stellen. Die ökologische Wertigkeit der Gewässer ist nicht nur in Bezug auf FFH-Arten, sondern insgesamt fisch- und gewässerökologisch relevant und im Rahmen des Verfahrens fachgerecht zu ermitteln und bewerten. Dabei sind bereits bestehende Vorbelastungen, z.B. in Form von bestehenden Wasserentnahmen / -ausleitungen vor dem Hintergrund, dass die Gewässer auf weitere Veränderungen sensibler reagieren könnten, zu berücksichtigen. Gerade bei kleinen und Kleinstgewässern ist die Erheblichkeitsschwelle eine sehr geringe.

Aus fisch- und gewässerökologischer Sicht erscheinen die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen an Gewässern, die keine Aufwertung defizitärer Gewässerstrecken in Bezug auf die Wasserführung zum Ziel haben (z.B. Verbesserung der Wasserführung in bestehenden Ausleitungsstrecken), fachlich nachrangig. Bei der Wichtung von Aufwertungsmaßnahmen sind aus fisch- und gewässerökologischer Sicht in Analogie zum Vorgehen bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in erster Priorität diejenigen Maßnahmen umzusetzen, mit denen eine Verbesserung der Wasserführung defizitärer Gewässerstrecken (Mindestwasserdotierung) erzielt werden kann, danach bzw. in zweiter Priorität sollte die (Wie-

der-) Herstellung der Durchgängigkeit erfolgen und erst in dritter Priorität mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur angestrebt werden. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Wirkraumes und den benachbarten Wasserkörpern werden wasserwirtschaftlich nicht als sinnvoll angesehen. Diese sollten vielmehr in räumlichem Bezug zum Vorhaben stehen und/oder es sollten zumindest bereits bestehende, durch den Vorhabenträger verursachte Defizite an anderen Gewässern beseitigt bzw. vermindert werden.

#### *Gewässereigenschaften*

Die gesetzlich geregelten Anforderungen an die Wasserqualität sind zu erfüllen.

#### *WRRL*

Faktisch ist noch keine Verbesserung gegeben, wenn Maßnahmen zur Umsetzung WRRL nicht behindert/im Erfolg geschmälert werden. Maßgeblich bei der Beurteilung und fristgerecht verpflichtend ist die tatsächliche Umsetzung der in den WRRL-Arbeitsplänen dargestellten Maßnahmen an Programmstrecken, für welche Anforderungen in Bezug auf das Mindestwasser, die Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur formuliert sind. Bereits im Bestand bestehen an etlichen durch den Vorhabenträger genutzten Gewässern diesbezüglich Defizite, da Ausleitungsstrecken nicht oder nicht ausreichend mit Mindestwasser dotiert werden. Ob eine weitere Verschlechterung bestehender Verhältnisse zulässig wäre, muss ggf. in einer Ausnahmeprüfung ermittelt werden, erscheint ohne gleichzeitige und gleichwertige Aufwertungsmaßnahmen (im Sinne o.g. Priorisierung) jedoch kaum vorstellbar.

#### **Betrieb und Unterhaltung**

Alle Anlagenteile sind entsprechend dem Stand der Technik respektive den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Betrieb zu nehmen, zu betreiben und zu unterhalten. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz vorzulegen.

Die Regelungen der DIN 19700 sind einzuhalten: Vor der Inbetriebnahme sind für beide Stauanlagen Betriebsvorschriften nach DIN 19700 vorzulegen, in welchen Alarm- und Störfallpläne einschließlich der Notfallschutzkonzepte enthalten sind. Weiterhin sind Talsperrenbücher für beide Stauanlagen anzufertigen und die Sicherheitsberichte (Teile A und B) zu erstellen. In wiederkehrendem Turnus sind vertiefte Überprüfungen nach DIN 19700 in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde durchzuführen.

Das Bauwerk ist - in Abstimmung mit den Fachbehörden - mit den erforderlichen Alarmierungs-, Mess- und Steuerungseinrichtungen (ggf. mehrfach) redundant auszustatten. Die Anlagensicherheit ist auch im Fall eines Stromausfalls uneingeschränkt zu gewährleisten.

Vor der Inbetriebnahme haben die sicherheitstechnischen Überprüfungen der Sachverständigen und die Abnahme durch die Fachbehörden zu erfolgen. Im Zuge der Beckenfüllung (Probestau) sind die Anlagenteile einer Funktionskontrolle zu unterziehen.

#### **Aufgabe der Nutzung – Rückbau**

Seitens des Antragstellers bzw. von Behördenseite ist darzustellen, welches Vorgehen im Fall der Aufgabe der Nutzung vorgesehen ist.